SFP

SFP Anlagestiftung

Stiftungsreglement

Mai 2025

Art. 1 Anlegerstatus

Der Anlegerkreis beschränkt sich auf die in Art. 5 der Statuten aufgeführten Anleger.

Die Geschäftsführung prüft im Auftrag des Stiftungsrates, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme erfüllt sind. Es besteht kein Anspruch auf Anschluss an die Stiftung. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Der Status als Anleger ist gegeben, wenn die Anlagestiftung der Aufnahme zugestimmt hat und mindestens ein Anspruch oder eine verbindliche Kapitalzusage besteht.

Art. 2 Verlust des Anlegerstatus

Durch Rückgabe bzw. Abtretung aller Ansprüche fällt der Status als Anleger dahin, sofern keine verbindlichen Kapitalzusagen bestehen.

Sind regulatorische, reglementarische oder vertragliche Voraussetzungen für den Status als Anleger oder für das Halten von Ansprüchen nicht mehr erfüllt, so sind die betroffenen Ansprüche an die Anlagestiftung zur Tilgung zurückzugeben.

Die Ansprüche eines Anlegers können von der Anlagestiftung zum jeweiligen Rücknahmepreis (inkl. der Möglichkeit eines Abschlags) zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:

a) der Anleger nicht mehr gemäss Art. 5 Abs. 1 der Statuten qualifiziert;

b) der Anleger seinen Pflichten im Zusammenhang mit dem Erwerb (Zeichnung) von Ansprüchen oder beim Abruf von Kapitalzusagen nicht nachkommt.

Art. 3 Stammvermögen

Das Stammvermögen dient der Errichtung der Anlagestiftung und wird vom Stiftungsrat unabhängig vom Anlagevermögen angelegt und verwaltet.

Der jährliche Ertrag des Stammvermögens wird diesem selbst zugeschlagen.

Das Stammvermögen kann als Betriebskapital, zur Anlage und zur Begleichung der Liquidationskosten verwendet werden.

Die Verwendung des Stammvermögens als Betriebskapital ist nur soweit zulässig, als dadurch der Betrag des Stammvermögens das bei der Gründung von der Stifterin gewidmete Vermögen nicht unterschreitet.

Art. 4 Aufteilung des Anlagevermögens

Das Anlagevermögen der Anlagestiftung ist in voneinander unabhängige Anlagegruppen aufgeteilt. Diese werden in Bezug auf die Anlagevorschriften, Erträge, Kosten und Rechenschaftsablage rechnerisch selbständig geführt und verwaltet und sind wirtschaftlich voneinander unabhängig. Die Anlagegruppen können zudem in Anspruchsklassen, welche sich namentlich hinsichtlich Gebühren, Emissionswährung, Währungsabsicherung, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden, aufgeteilt werden.

Die Ansprüche beziehen sich immer auf eine bestimmte Anlagegruppe.

Art. 5 Schaffung von Einanleger-Anlagegruppen

Die Schaffung von Einanleger-Anlagegruppen ist möglich, wenn der betreffende Anleger sich zur Einbringung eines Volumens verpflichtet, welches die Schaffung einer solchen Anlagegruppe rechtfertigt. Basis bildet eine Vereinbarung zwischen dem Einanleger und der Anlagestiftung, welche die Anlagestrategie definiert und die Entschädigung festlegt. Alle Kosten, welche die betreffende Einanleger-Anlagegruppe generiert, müssen durch die Entschädigung gedeckt sein. Die Ausgabe von Ansprüchen einer Einanleger-Anlagegruppe beschränkt sich auf den entsprechenden Einanleger. Die Jahresrechnung einer Einanleger-Anlagegruppe wird im Jahresbericht der Stiftung publiziert. Für Einanleger-Anlagegruppen besteht keine Prospektpflicht. Der Stiftungsrat entscheidet abschliessend über die Schaffung bzw. Aufhebung einer Einanleger-Anlagegruppe.

Art. 6 Vermögen der Anlagegruppen

Die Vermögensanlage der einzelnen Anlagegruppen richtet sich nach den Anlagerichtlinien. Von den Anlagerichtlinien darf nur im Einzelfall und befristet abgewichen werden, wenn das Interesse der Anleger eine Abweichung dringend erfordert und der Präsident des Stiftungsrats der Abweichung zustimmt. Die Abweichungen sind im Anhang der Jahresrechnung offenzulegen und zu begründen.

Der Stiftungsrat hat die Möglichkeit, für jede Anlagegruppe einen Mindestzeichnungsbetrag festzulegen. Innerhalb der jeweiligen Anlagegruppe und der von ihr gehaltenen Kollektivanlagen ist eine technisch bedingte, kurzfristige Kreditaufnahme zulässig.

Die Anlagestiftung tätigt keine Effektenleihgeschäfte und keine Pensionsgeschäfte.

Art. 7 Ansprüche der Anleger am Anlagevermögen

Die Anlagegruppen sind in nennwertlose und nicht als Wertpapiere ausgestaltete Ansprüche der Anleger aufgeteilt (Buchforderungen).

Die Anleger sind nach Massgabe ihrer Ansprüche am Vermögen und Erfolg der betreffenden Anlagegruppe beteiligt.

Der Stiftungsrat kann festlegen, dass in bestimmten Anlagegruppen auch nicht ganzzahlige Ansprüche (Fraktionen) ausgegeben werden können.

Der freie Handel sowie die Verpfändung von Ansprüchen und allfälligen Kapitalzusagen sind nicht zugelassen. Verlangen Anleger die Rücknahme von Ansprüchen, so kann die Geschäftsführung diese Ansprüche bisherigen oder potentiellen Anlegern anbieten. Eine verbindliche Kapitalzusage eines Anlegers zugunsten einer Anlagegruppe kann von der Geschäftsführung, auf schriftliches Gesuch eines Anlegers hin, einem Dritten, der die Anlagevoraussetzungen erfüllt, zur Übernahme angeboten werden.

Bei wenig liquiden Anlagegruppen ist eine Zession von Ansprüchen unter Anlegern unter der Voraussetzung der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der Geschäftsführung zulässig. Die Zession bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den beteiligten Anlegern, die auch den Übernahmepreis regelt. Der Inhalt der Vereinbarung und der Übernahmepreis liegen in der Verantwortung der beteiligten Anleger.

Art. 8 Ausgabe von Ansprüchen

Ansprüche können zu den für die jeweilige Anlagegruppe festgelegten Ausgabezeitpunkten zum jeweils aktuellen Nettoinventarwert zuzüglich Spesen und Abgaben, die aus dem Kauf von Anlagen infolge Zeichnung von Ansprüchen durchschnittlich entstehen (Ausgabegebühren), ausgegeben werden. Die Differenz zwischen dem Ausgabepreis und dem Nettoinventarwert wird der betroffenen Anlagegruppe gutgeschrieben.

Die Geschäftsführung regelt im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates die Einzelheiten der Ausgabe von Ansprüchen, insbesondere die Abgabe von Kapitalzusagen, Zeichnungstermine, und den Zeichnungsschluss. Sie hat diese Angaben in geeigneter Form zu publizieren. Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Ausgabe von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt geregelt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen zu den Einanleger-Anlagegruppen.

Der für die Ausgabe massgebende Preis pro Anspruch wird frühestens an dem Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing).

Der Gegenwert des Ausgabepreises von Ansprüchen ist grundsätzlich in bar zu erbringen.

Die Ausgabe von Ansprüchen einer Anlagegruppe kann in Hinblick auf die Anlagemöglichkeiten oder auf andere Interessen der in der betreffenden Anlagegruppe investierten Anleger vorübergehend eingestellt werden.

Art. 9 Kapitalzusage

Die Anlagestiftung kann bei Immobilien-Anlagegruppen und im Bereich alternative Anlagen verbindliche, auf einen festen Betrag lautende Kapitalzusagen entgegennehmen. Die Anleger dieser Anlagegruppen müssen gegenüber der Anlagestiftung eine verbindliche, auf einen festen Betrag lautende unwiderrufliche Kapitalzusage abgeben. Die detaillierten Rechte und Pflichten werden in einem Prospekt, sofern ein solcher besteht, und in einem von der Stiftung vorgesehenen Formular (Vertrag über die Kapitalzusage) geregelt.

Art. 10 Sacheinlagen

Der Erwerb von Ansprüchen gegen Sacheinlagen ist zulässig, sofern diese mit der Anlagestrategie vereinbar sind und die Interessen der übrigen Anleger der betreffenden Anlagegruppe nicht beeinträchtigen.

Bei Sacheinlagen von Immobilien muss der Preis durch den unabhängigen Schätzungsexperten der Anlagestiftung geschätzt werden. Ein zweiter, von der Anlagestiftung und vom ersten Schätzungsexperten unabhängiger Schätzungsexperte muss die Schätzung prüfen. Die Schätzungen müssen gemäss der für Immobilien-Anlagegruppen mit Direktanlagen vorgeschriebenen Schätzungsmethode gemäss Art. 12 erfolgen. Die Geschäftsführung erstellt einen Bericht, in dem die Sacheinlagen der Anleger einzeln mit ihrem Marktwert am Stichtag der Übertragung sowie die dafür ausgegebenen Ansprüche aufgeführt werden.

Art. 11 Rücknahme von Ansprüchen

Ansprüche können zu den für die jeweilige Anlagegruppe festgelegten Rückgabezeitpunkten zum jeweils aktuellen Nettoinventarwert abzüglich den Spesen und Abgaben, die aus dem Verkauf von Anlagen infolge von Rückgaben von Ansprüchen durchschnittlich entstehen (Rücknahmegebühren) zurückgegeben werden. Die Differenz zwischen dem Rücknahmepreis und dem Nettoinventarwert wird der betroffenen Anlagegruppe gutgeschrieben.

Für einzelne Anlagegruppen oder Tranchen von Anlagegruppen können Kündigungsfristen vorgesehen werden. Fliessen einer Anlagegruppe mit Prospektpflicht aus Rückzahlungen von Anlagen flüssige Mittel erheblichen Ausmasses zu, deren Wiederanlage weder möglich noch sinnvoll erscheint, kann die Geschäftsführung Anlegern, die ihre Ansprüche innerhalb einer Kündigungsfrist zur Rücknahme angemeldet haben, die vollständige oder teilweise Rücknahme ihrer Ansprüche vor Ablauf der Kündigungsfrist auf einen Rücknahmetermin anbieten. Die betroffenen Anleger entscheiden individuell. Die Geschäftsführung stellt deren Gleichbehandlung sicher und sorgt dafür, dass die Interessen der übrigen Anleger nicht beeinträchtigt werden.

Die Geschäftsführung regelt im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrats die Einzelheiten der Rücknahme, insbesondere Rücknahmetermine, Kündigungsfristen inklusive allfälligen Abweichungen gemäss Absatz 2 und den Rücknahmeschluss.

Sie hat diese Angaben in geeigneter Form zu publizieren. Bei Anlagegruppen mit Prospektpflicht wird die Rücknahme von Ansprüchen im jeweiligen Prospekt geregelt.

Der Rücknahmeprozess gestaltet sich wie folgt (Standardprozess):

- Die Anleger melden ihre Rückgaben der Ansprüche für die jeweilige Anlagegruppe zu den für diese festgelegten Rückgabezeitpunkten unter Einhaltung der Kündigungsfristen der Geschäftsführung der Anlagestiftung.

- Der Rücknahmepreis für die Ansprüche bemisst sich nach dem jeweils auf den pro Anlagegruppe geltenden Rückgabezeitpunkt hin ermittelten Nettoinventarwert, abzüglich den Rückgabegebühren (durchschnittlich entstehende Spesen und Abgaben, vgl. oben).

- Die Rückzahlung der Ansprüche durch die Anlagestiftung erfolgt grundsätzlich auf den dem ermittelten Nettoinventarwert folgenden Bankwerktag. Bei illiquiden Anlagegruppen kann von dieser Bestimmung abgewichen werden. Der jeweilige Prospekt hält die Einzelheiten fest.

- Die Anleger erhalten eine Abrechnung, welche über die Anzahl der zurückgenommenen Ansprüche, deren Preis sowie die Gebühren Aufschluss geben.

Bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse kann die Rücknahme von Ansprüchen aller oder einzelner Anlagegruppen von der Geschäftsführung zeitlich gestaffelt bedient oder um bis zu zwei Jahre aufgeschoben werden. Sämtliche Anleger der betroffenen Anlagegruppe sind über die ausserordentlichen Verhältnisse umgehend zu informieren.

Der Rücknahmepreis entspricht dem am Ende der Aufschubfrist gültigen Rücknahmepreis. Während der Aufschubfrist bleiben alle Anlegerrechte bestehen. Aus wichtigen Gründen, insbesondere wenn die Anlagen nur mit Verlust veräussert werden könnten oder aufgrund mangelnder Liquidität, können nach Konsultation der betroffenen Anleger und Information der Aufsichtsbehörde die Rücknahme weiter aufgeschoben oder andere Optionen geprüft werden.

Bei Anlagegruppen mit wenig liquiden Anlagen kann der Stiftungsrat bei der Bildung festlegen, dass

- die Laufzeit der Anlagegruppe befristet und für Rücknahmen geschlossen ist;

- der Rücknahmebetrag pro Rücknahmedatum auf einen prozentualen Satz des Anlagegruppenvermögens beschränkt ist (sog. Gate).

Der Stiftungsrat kann bei der Bildung einer Anlagegruppe in begründeten Fällen eine Mindesthaltefrist von höchstens 5 Jahren festlegen. Diese Mindesthaltefrist wird im Prospekt erwähnt.

Für Anlagegruppen mit Prospektpflicht kann der Stiftungsrat spezielle, von den übrigen Anlagegruppen abweichende Rücknahmebedingungen im jeweiligen Prospekt festlegen.

Beschränkungen und Einstellungen (Schliessungen und Aufschübe) der Rücknahmen werden in geeigneter Form publiziert.

Art. 12 Bewertung

Bei der Erstemission von Ansprüchen einer Anlagegruppe oder einer Anspruchsklasse bestimmt die Geschäftsführung den Wert des Anspruchs. Nachher wird der Nettoinventarwert eines Anspruchs durch Teilung des am Tage der Berechnung der betreffenden Anlagegruppe vorhandenen Nettovermögens durch die Anzahl der bestehenden Ansprüche ermittelt. Der Stiftungsrat kann später Splits oder Zusammenlegungen der Ansprüche vornehmen.

Die Anlagegruppen werden mindestens am Bilanzierungsstichtag auf jeden Ausgabe- und Rücknahmetermin hin bewertet und deren Nettoinventarwert berechnet.

Das Nettovermögen einer Anlagegruppe ergibt sich aus dem Wert der einzelnen Aktiven zuzüglich periodengerechter Ertragsabgrenzungen (z.B. Marchzinsen), vermindert um allfällige Verbindlichkeiten (inklusive periodengerechter

Aufwandabgrenzungen). Bei Immobilienanlagen werden die bei der Liquidation von Liegenschaften wahrscheinlich anfallenden Steuern abgezogen.

Die Aktiven und Passiven werden nach den Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 bewertet. Die Bewertung der Aktiven wie Passiven erfolgt zu den für den Bilanzstichtag zutreffenden aktuellen Werten ohne Einbau von Glättungseffekten.

Die Bewertungs- und Berechnungsgrundlagen für Aktiven und Passiven sind stetig anzuwenden und offen zu legen. Änderungen dieser Grundlagen müssen im Anhang unter Angabe des Einflusses auf die Jahresrechnung erläutert werden, entweder durch Offenlegung der Auswirkungen im Berichtsjahr oder durch eine Anpassung der Zahlen des Vorjahres (Restatement).

Für die Ermittlung des Marktwerts der einzelnen Anlagen werden folgende Grundsätze angewendet:

- Bei Wertschriftenanlagen ist der Kurswert der Wertschriften am Berechnungstag oder der letzte der Anlagestiftung mitgeteilte Wert massgebend.

- Bei Immobilien-Anlagegruppen mit Direktanlagen muss die Bewertung jährlich durch Schätzungsexperten, welche ihren Sitz in der Schweiz haben und von der Anlagestiftung unabhängig sind, erfolgen. Von ausländischen Experten erstellte Gutachten zu Auslandimmobilien müssen durch einen schweizerischen Schätzungsexperten auf die korrekte Anwendung der Bewertungsgrundsätze und auf die Plausibilität des Ergebnisses hin geprüft werden. Die Bewertung basiert auf der Discounted-Cashflow-Methode (DCF-Methode): Der aktuelle Marktwert einer Immobilie wird bei der DCF-Methode durch die Summe aller in Zukunft zu erwartenden, auf den heutigen Zeitpunkt diskontierten Nettoerträgen (vor Steuern, Zinszahlungen, Abschreibungen und Amortisationen) bestimmt. Die Nettoerträge werden pro Liegenschaft individuell, in Abhängigkeit der jeweiligen Chancen und Risiken, marktgerecht und risikoadjustiert diskontiert (vgl. Art. 41 Abs. 3 ASV).

- Bei Anlagen in Hypotheken ist der Nominalwert der Hypotheken massgebend.

- Bei Anlagen, welche keine Kursfindung über eine öffentliche Börse kennen, gilt der Preis, der bei einem sorgfältigen Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung unter fairen Marktbedingungen mit hoher Wahrscheinlichkeit erzielt werden könnte.

- Ansprüche können von der Anlagestiftung zusammengelegt oder geteilt werden. Dabei ist der Wert der betroffenen Ansprüche umgekehrt proportional anzupassen.

Art. 13 Thesaurierung – Ausschüttung – Kapitalrückzahlung

Der Stiftungsrat entscheidet für jede Anlagegruppe einzeln, ob die Erträge ausgeschüttet oder thesauriert (dem Kapital zugeschlagen) werden und legt die entsprechenden Grundsätze fest. Die Einzelheiten werden im jeweiligen Prospekt erläutert. Falls wie im Falle einer Einanleger-Anlagegruppe keine Prospektpflicht besteht, werden die Einzelheiten in der Vereinbarung zwischen dem Einanleger und der Anlagestiftung festgelegt.

In ausserordentlichen Umständen, insbesondere bei fehlenden Anlagemöglichkeiten, kann zusätzlich Kapital an die Anleger zurückbezahlt werden.

Art. 14 Anlegerversammlung

Die ordentliche Anlegerversammlung findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den Präsidenten des Stiftungsrates unter Einhaltung einer Frist von mind. 20 Tagen schriftlich einberufen.

Die ordnungsgemäss einberufene Anlegerversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Anleger und der Höhe der Ansprüche. Vertretungen durch andere Anleger oder durch einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter gestützt auf schriftliche Vertretungsvollmachten sind zulässig.

Eine ausserordentliche Anlegerversammlung kann unter Angabe des Grundes durch die Anleger oder von der Revisionsstelle schriftlich verlangt werden. Der Präsident des Stiftungsrats muss nach Eingang des Begehrens innert 30 Tagen zur ausserordentlichen Anlegerversammlung einladen.

Sofern ausserordentliche Umstände vorliegen, kann die Anlegerversammlung auf schriftlichem Weg oder in elektronischer Form abgehalten werden.

Die Anlegerversammlung fasst ihre Beschlüsse und trifft die Wahlen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit die Statuten, das Reglement oder zwingende Gesetzesvorschriften nichts anderes vorschreiben. Enthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

Alle, die im Zeitpunkt des Versands der Einladungen für die Anlegerversammlung bei der Anlagestiftung als Anleger registriert sind, sind zur Teilnahme an der Anlegerversammlung berechtigt.

Das Datum des Versands der Einladungen gilt auch als Stichtag für die Bestimmung der Anzahl Stimmen pro Anleger, wobei das Valutadatum für die Berücksichtigung eines Anspruchs entscheidend ist. Dabei kann kein Anleger mehr als 20% sämtlicher vertretenen Stimmen auf sich vereinigen. Das Stimmrecht eines Anlegers ist zudem beschränkt auf einen Stimmenanteil, der bei erforderlichem einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen keine Mehrheitsbeschlüsse des entsprechenden Anlegers oder die Verhinderung von Mehrheitsbeschlüssen der anderen Anleger zulässt und der bei einem erforderlichen qualifizierten Mehr von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen die Sperrminorität von einem Drittel nicht erreicht.

Anlegern, welchen am Stichtag noch keine Ansprüche zustehen, die jedoch verbindliche Kapitalzusagen abgegeben haben, sind an der Anlegerversammlung zur Teilnahme berechtigt, verfügen jedoch über kein Stimmrecht.

Bei Abstimmungen zu Fragen, die ausschliesslich eine der Anlagegruppen betreffen, sind nur diejenigen Anleger stimmberechtigt, die gegenüber dieser Anlagegruppe Ansprüche besitzen. Das Stimmrecht richtet sich nach dem Anteil am Anlagevermögen dieser Anlagegruppe.

Der Präsident des Stiftungsrates führt in der Anlegerversammlung den Vorsitz. Bei Abwesenheit des Stiftungsratspräsidenten wählt die Anlegerversammlung einen Tagespräsidenten.

Art 15 Stiftungsrat

Der Stiftungsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Falls die Stifterin nicht durch ein Mitglied im Stiftungsrat vertreten ist, hat sie das Recht in den Stiftungsratssitzungen als Beisitzerin ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Der Stiftungsrat versammelt sich auf in der Regel schriftliche Einladung des Präsidenten hin so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens dreimal jährlich, unter Bekanntgabe der Traktanden und Zustellung der erforderlichen Unterlagen. Jedes Mitglied kann unter Angabe des Zweckes die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Präsident ist gehalten, ausser in dringlichen Fällen, so frühzeitig einzuladen, dass sich die Beteiligten angemessen vorbereiten können.

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind zulässig, es sei denn, ein Mitglied verlange innert 10 Tagen seit Erhalt des entsprechenden Antrages die Beratung in einer Sitzung.

Über die Verhandlungen und die gefassten Beschlüsse wird ein Protokoll geführt. Zirkularbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen.

Die Mitglieder des Stiftungsrates können an einer Sitzung auch telefonisch, via Video-Konferenz oder unter Nutzung anderer geeigneter Kommunikationsmittel, welche eine unmittelbare und direkte Diskussion zulassen, teilnehmen. Eine solche Teilnahme ist im Protokoll zu vermerken.

Der Stiftungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben, der Statuten und dieses Reglements Aufgaben an Kommissionen und Dritte delegieren. Der Stiftungsrat sorgt für die ausreichende Kontrolle der mit den Aufgaben betrauten Personen und achtet auf die Unabhängigkeit der Kontrollorgane. Die Mitglieder der Kommissionen müssen nicht dem Stiftungsrat angehören.

Art. 16 Geschäftsführung

Der Stiftungsrat setzt eine Geschäftsführung ein und umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen im Organisations- und Geschäftsreglement.

Die Geschäftsführung besorgt die laufenden Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Gesetze und der Verordnungen, der Statuten, des Stiftungsreglements, der Anlagerichtlinien, des Organisations- und Geschäftsreglements sowie allfälliger weiterer Spezialreglemente der Anlagestiftung und der Weisung des Stiftungsrates.

Sie ist dem Stiftungsrat gegenüber verantwortlich.

Art. 17 Kommissionen

Allfällige vom Stiftungsrat bestimmte Kommissionen behandeln insbesondere anlage- und übrige fachtechnische Angelegenheiten. Bei Bedarf ist die Bildung von Kommissionen und die Ernennung derer Mitglieder sowie die Bestimmung der Rechte und Pflichten der Kommissionen zu regeln.

Art. 18 Compliance

Der Stiftungsrat stellt sicher, dass die geschäftsführende Gesellschaft über eine Compliance Funktion verfügt, welche den Stiftungsrat sowie die Geschäftsführung.als unabhängige Funktion bei der Einhaltung der für sie geltenden Gesetze, Vorschriften und Standards unterstützt und entsprechende Kontrollen wahrnimmt.

Die Unterstützung besteht in der Regel aus Identifikation, Beurteilung, Beratung, Überwachung und Berichterstattung in Bezug auf jene Rechts-, Reputations- und Verlustrisiken, die aus der Verletzung von Gesetzen, Vorschriften, Reglementen, Standards und Verträgen resultieren können.

Art. 19 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle übernimmt die gesetzlich und allenfalls vertraglich vorgesehenen Prüfaufgaben und Berichterstattungspflichten an die Anlegerversammlung, den Stiftungsrat sowie die Aufsicht. Dazu gehören insbesondere die folgenden nicht übertragbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- Prüfung der Jahresrechnung und der Verwendung der Nettoerträge auf die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen
- Prüfung der Organisation, der Tätigkeit der Geschäftsführung und der anderem vom Stiftungsrat beauftragten Stellen und Gremien sowie der Vermögensanlage auf die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen
- Prüfung der ordnungsgemässen Durchführung bei Zusammenlegung und Auflösung von Anlagegruppen

- Prüfung der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Loyalität in der Vermögensverwaltung
- Kontrolle der Einhaltung der Loyalitätsvorschriften durch den Stiftungsrat.
- Berichterstattung an die Anlegerversammlung

Art. 20 Schätzungsexperten

Vor der Bildung einer Immobilien-Anlagegruppe mit direkten Immobilienanlagen beauftragt die Stiftung mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz als Schätzungsexperten.

Sämtliche Experten müssen die für ihre Tätigkeit erforderliche Qualifikation aufweisen und unabhängig sein.

Art. 21 Ausübung von Stimm- und Gläubigerrechten

Die Anlagestiftung nimmt die Stimm- und Gläubigerrechte aus Beteiligungs- und Forderungspapieren grundsätzlich wahr.

Die mit direktem Aktienbesitz verbundenen Stimmrechte an Schweizer Unternehmen übt die Anlagestiftung systematisch aus. Beim direkten Besitz von Aktien ausländischer Unternehmen kann sie die Stimmrechte wahrnehmen.

Bei indirektem Aktienbesitz gibt die Anlagestiftung dem unterliegenden Zielfonds ihre Stimmempfehlung bekannt.

Die Stimm- und Gläubigerrechte werden stets im Interesse der Anleger wahrgenommen.

Art. 22 Gebühren und Kosten

Die im Zusammenhang mit der Führung und Administration der Anlagestiftung und den Anlagegruppen anfallenden Aufwendungen, Gebühren, Steuern und Abgaben werden grundsätzlich verursachergerecht pro Anlagegruppe bei der Berechnung des Wertes der Ansprüche berücksichtigt und periodisch belastet.

Verwaltungsgebühren, Spesen und andere Kosten, die nicht direkt dem Stammvermögen oder einzelnen Anlagegruppen zugeordnet werden können, werden letzteren entsprechend ihrer Grösse zum Gesamtanlagevermögen belastet.

Eine Anlagegruppe kann mehrere Anspruchsklassen aufweisen. Die Anspruchsklassen können sich durch die ihnen belasteten Kosten und Gebühren unterscheiden.

Art. 23 Internes Kontrollsystem

Der Stiftungsrat implementiert eine Organisationsstruktur, in welcher Verantwortlichkeiten, Kompetenzen, Rechenschaftspflichten, Weisungs- und Entscheidungsbefugnisse eindeutig festgelegt und dokumentiert sind.

Der Stiftungsrat beauftragt die Geschäftsführung, geeignete Prozesse zur Identifikation, Messung, Bewertung, Beurteilung und Kontrolle der durch die Anlagestiftung eingegangenen Risiken zu definieren. Diese Prozesse werden schriftlich dokumentiert.

Art. 24 Information und Auskunft

Die Stiftung veröffentlicht mindestens vierteljährlich Kennzahlen zu den einzelnen Anlagegruppen; hiervon ausgenommen sind Immobilien-Anlagegruppen. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres veröffentlicht sie den Jahresbericht.

Die Anleger können von der Stiftung jederzeit Auskunft über die Geschäftsführung und Einsicht in das Rechnungswesen verlangen. Auf Verlangen der Anleger informiert die Stiftung diese über Käufe, Verkäufe und andere Geschäfte und gibt pro Anlagegruppe ein Inventar ab.

Jeder Anleger erhält bei Beitritt und nach jeder Revision die Statuten, das Stiftungsreglement sowie gegebenenfalls den Prospekt (inklusive Anlagerichtlinien) der Anlagegruppe in der jeweils gültigen Fassung.- Anpassungen werden den Anlegern in geeigneter Form mitgeteilt. Die aktuellen Dokumente können auf der Website der Anlagestiftung heruntergeladen werden.

Die Auskunft oder die Einsicht kann mit Zustimmung des Präsidenten des Stiftungsrates verweigert werden, wenn sie schutzwürdige Interessen oder Geschäftsgeheimnisse gefährden würde.

Art. 25 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr der Stiftung beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art. 26 Inkrafttreten

Das Stiftungsreglement tritt mit der Beschlussfassung durch die Anlegerversammlung am 7. Mai 2025 in Kraft und ersetzt die bisherige Fassung vom 06. Mai 2022.

SFP Anlagestiftung

Kontakt

SFP Anlagestiftung
Seefeldstrasse 275
8008 Zürich
+41 43 344 61 31
www.sfp-ast.ch

CHE-490.509.159 MWST